

Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

Ihr Zeichen RN 3 K 17.151
wg. Holznutzungsrecht
Stellungnahme zur Klageerwiderung

- 3 identische Ausfertigungen -

Axxx, 9. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist überaus erstaunlich, dass die Beklagte über 3 Monate Zeit brauchte, um eine Klageerwiderung zu verfassen, die die wesentlichen Punkte der Klage nicht beantwortet hat. Insbesondere bleibt weiterhin im Dunkeln, warum die jeweilige Gemeinde Pxxx bzw. Axxx nie die Bewirtschaftung des streitgegenständlichen Grundstücks übernommen oder veranlasst hat, womit sie ja jahrzehntelang gegen Art. 75 der BayGO sowie Art. 12 der Bay. Verfassung verstoßen hätte, wenn sie der Meinung gewesen wäre, es gäbe keine Nutzungsrechte. Vielmehr hat die Gemeinde ganz im Gegenteil die Nutzung vollumfänglich den Rechtlern überlassen.

Die Klageerwiderung enthält in der Vergangenheit längst massiv widerlegte, zusammenhanglose, in den Raum gestellte, diffuse Behauptungen ohne jeglichen Bezug zur Realität, zu beweiskräftigen Unterlagen und zu juristischen und historischen Fakten. Die Klägerin geht davon aus, dass dadurch das Gericht in die Irre geführt und verunsichert werden soll.

1. Wie in der Klageschrift klar und eindeutig dargelegt ist, hat im Jahr 1836 eine Eingemeindung zwischen der aus den Ortschaften Ayyy, Rxxx und Thalham bestehenden ehemaligen Gemeinde Ayyy in die Gemeinde Pxxx stattgefunden (Beweismittel **K1**). Gemäß dem *Historischen Atlas Ingolstadt, Freilinger, S. 362 f.* vergl. auch *"Der Landkreis Kelheim", 1989, S. 272*, wurde die Gemeinde Ayyy hierbei auf eigenen Wunsch mit der Gemeinde Pxxx zusammengelegt. Dies war eher eine Ausnahme, Zwangseingemeindungen dagegen die Regel. Im vorliegenden Fall mit beidseitiger Einwilligung ging das Eigentum auf die Gesamtgemeinde über (vergl. z.B. *Bayerische Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von Gustav von Kahr, München, 1869, S. 956*), wie dies ja auch unzweifelhaft aus dem in der

Klageschrift vorgelegten Liquidationsprotokoll der Haus Nr. 23 "Hirthaus", "Gemeinde" (Beweismittel **K2**) hervorgeht, in dem das streitgegenständliche Grundstück im Bestandsverzeichnis aufgenommen und das Protokoll durch den **Eigentümer**, nämlich die **Gemeindevertretung** (5 Personen) **von Pxxx** unterschrieben ist. Die Liquidierung erfolgte gemäß der "*Instruction für die I. Liquidierung, II. Catastrierung und III. Umschreibung der definitiven Grundsteuer*" nach dem Grundsteuer-Gesetz von 1830 für jede einzelne Ortschaft innerhalb eines Steuerdistrikts.

Ungeachtet dessen ist es aber völlig unerheblich, wann das Eigentum von der Ortschaft bzw. Gemeinde Ayyy auf die Gemeinde Pxxx übergegangen ist. Die Beklagte mag in ihrem absurden Verwirrspiel um Eigentumsübergänge jeden x-beliebigen Wunschtermin hierfür festlegen oder behaupten, sei es 1934, 1935, 1960 oder 1972 oder irgendein anderer Termin. **Ein Eigentumsübergang berührt die Nutzungsrechte nicht.** Beispielsweise ist gemäß *Helmreich-Widtmann, "Bayerische Gemeindeordnung", Kommentar, München, 1959, S. 461* in Verbindung mit Art. 66 betreffend Ortsausschüsse erläutert, dass die Nutzungsrechte vom Übergang des Eigentums unberührt bleiben. Weder ist der Klägerin irgendeine Rechtsvorschrift oder ein sonstiger Mechanismus bekannt, gemäß dem Nutzungsrechte bei Eigentumsübergang oder durch bloße Eintragungen oder Umschreibungen im Grundbuch zum Erlöschen gebracht werden könnten, noch gibt die Beklagte hierzu irgendetwas belastbares an.

Die mit der Aufnahme des Liquidationsprotokolls im Steuerkataster geführten Grundstücke wurden weitergeführt im Steuerkataster-Umschreibheft, das etwa im Jahr 1870 entstand. Dieses blieb so lange gültig, bis die Grundstücke in das ab 1900 ins Leben gerufene Grundbuch eingetragen wurden.

Die erstmalige Eintragung in das **Grundbuch** fand für das streitgegenständliche Ortsgemeindewaldgrundstück im Jahr 1934 statt. Im Steuerkataster-Umschreibheft ist hierzu vermerkt: "*Flur Nr. 402, 450, 561 und 597 einzutragen im Antragsverfahren auf Grund Anordnung vom 17.12.1934, Grdb. Eintragung 18.12.1934*". Dieser Vermerk im Steuerkataster-Umschreibheft betrifft also den reinen Verwaltungsakt der Umschreibung der Grundstücke vom alten System des Steuerkatasters auf das neue System des Grundbuchs.

Dass daran der Ortsausschuss von Ayyy beteiligt wurde, da es um ehemaliges Ortschaftsvermögen ging, ist nicht ungewöhnlich. Der Ortsausschuss ist aber nicht etwa zu verwechseln mit der Ortsgemeinde oder der Rechtlergemeinde oder gar Eigentümern, sondern gemäß der Gemeindeordnung ein vom Gemeinderat Pxxx installierter und mit Personen seiner Wahl besetzter beratender Ausschuss für Fragen, die mit ehemaligem Ortschaftsvermögen zusammenhängen.

Leider lässt uns die Beklagte nicht teilhaben an dem gesamten Verwaltungsakt der damaligen Grundbucheintragung, denn zu diesem Vorgang muss es ja ganz offenbar auch Unterlagen der Gemeinde Pxxx und des Grundbuchamtes (beispielsweise die im Steuerkataster-Umschreibheft erwähnte Anordnung vom 17.12.1934) geben. Nur so könnten wir einen vollständigen Einblick in das Geschehen nehmen, was vorliegend aber völlig unerheblich wäre.

Unklar ist, auf welchen Schriftverkehr die Beklagte auf S. 6 Abs. 3 eigentlich Bezug nimmt. Der Klägerin ist lediglich ein Schriftverkehr zwischen der Gemeinde Pxxx und

dem Bezirksamt Mxxx gemäß Anlage **K5** bekannt. In diesem ist jedoch klar, deutlich und unmißverständlich von dem streitgegenständlichen Grundstück, nämlich von den Ortschaftswaldungen Ayyy und Rxxx, die Rede, so dass dieser wohl nicht gemeint sein kann.

Auf S. 6 der Klageerwiderung nimmt die Beklagte Bezug darauf (**Anlage B3**), dass im Jahr 1960 der Gemeinderat von Pxxx angeblich einen **Antrag beim Landratsamt Mxxx** auf Grundbuchberichtigung stellte. Das ist falsch, der Gemeinderat hat tatsächlich einen Antrag **beim Amtsgericht "Grundbuchamt"** gestellt, und zwar lediglich dahingehend, den Eigentümer von vormals "Ortsgemeinde Pxxx" auf "politische Gemeinde Pxxx" zu ändern, also eine bloße Namensänderung. Dass im Grundbuch von Pxxx die Grundstücke aufgeführt waren und übrigens auch heute noch aufgeführt sind, ist eine Selbstverständlichkeit, das ist der Sinn des Grundbuchs. Es handelte sich um eine rein administrative Grundbuchkorrektur. Diese Fakten sind der Gemeinde in der Vergangenheit bereits mehrfach, unter anderem auch durch einen Bürgerantrag zur Korrektur der falschen Behauptungen, hiermit sei ein Eigentumsübergang einhergegangen, unter Verweis auf die wahren Fakten unterbreitet worden. Insofern verwundert es schon erheblich, dass dieser Unfug weiterhin von der Beklagten behauptet wird und lässt ernsthafte Zweifel an deren prozessualen Wahrheitspflicht aufkommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke selbst heute noch im Grundbuch von Pxxx, nicht etwa in dem von Axxx eingetragen sind. Dies bedeutet aber nicht, dass Pxxx der Eigentümer der Grundstücke ist. Vielmehr ist das Vermögen der Gemeinde Pxxx durch die Eingemeindung im Jahr 1972 auf die Gesamtgemeinde Axxx übergegangen, völlig unabhängig davon, in welchem Grundbuch es nun aufgeführt ist. Das Grundbuch der Gemeinde Pxxx ist sozusagen "Eigentum" der Gemeinde Axxx geworden.

Das gleiche gilt analog hinsichtlich des Grundbuchs der Ortschaft "Ayyy" und der Gemeinde Pxxx, wie am Beispiel der von der Beklagten vorgebrachten Anlage B2, eines Kaufvertrags im Jahr 1954, mit großer Klarheit ersichtlich ist: Die Gemeinde Pxxx als Eigentümerin verkauft gemäß diesem Vertrag Flur Nr. 402 des ehemaligen Ortschaftsvermögens von Ayyy. Es handelt sich um eines der Grundstücke, die im Jahr 1934 vom Steuerkataster-Umschreibheft in das Grundbuch "Ayyy" eingetragen wurden und auch 1954 noch unverändert darin aufgeführt sind und seit der Eingemeindung im Jahr 1836 im Eigentum der Gemeinde Pxxx stehen. Obgleich das Grundstück im unter "Ayyy" geführten Grundbuch eingetragen ist, ist aber aufgrund der Eingemeindung im Jahr 1836 Pxxx Eigentümer der Grundstücke geworden und damit nun sozusagen auch "Eigentümer" des Grundbuchs "Ayyy". **Insbesondere wird hier zur Klarstellung hervorgehoben, dass am Grundstück Flur Nr. 402 nie ein Nutzungsrecht behauptet wurde, sondern ausschließlich am Grundstück Flur Nr. 597 "Gemeindewald"**. Insofern ist völlig schleierhaft, was die Beklagte nun eigentlich unter Bezug auf den von ihr vorgebrachten Kaufvertrag und unter Verweis auf Grundstücke, wie Flur Nr. 561, 402, an denen doch gar keine Nutzungsrechte behauptet wurden, bezweckt.

Schwierigkeiten hat die Beklagte offenbar auch mit dem Begriff des unverteilt Gemeindevermögens. Selbstverständlich ist das streitgegenständliche Grundstück Flur Nr. 597, Ortschaftswald Ayyy, auch heute noch unverteilt. Das Grundstück wurde nie verteilt. Die Beklagte scheint offenbar fälschlicherweise zu glauben, dass Teilung

irgend etwas mit Grundbucheintragungen zu tun habe, jedenfalls suggeriert sie das. Das ist aber falsch. Eine Teilung der Grundstücke war in der Vergangenheit durch die Ortsgemeindemitglieder mit Genehmigung der Regierung so lange möglich, wie sie im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde oder Rechtler standen. Durch eine Teilung gingen die entsprechenden Grundstücke in das persönliche Eigentum der einzelnen Rechtler oder Ortsgemeindemitglieder nach deren jeweiligem Anteil über. Eine solche Teilung hat allerdings für das streitgegenständliche Waldgrundstück nie stattgefunden. Offenbar versucht die Beklagte selbst hiermit Verwirrung zu stiften und das Gericht auf eine falsche Fährte zu locken.

2. Hinsichtlich des Vortrags der Beklagten auf S. 4 unter Bezug auf einen Beschluss vom 13. Januar 1999 (Az. 4ZB 97.2940):

"Beim Übergang eines mit Nutzungsrechte belasteten Gemeindegrundstücks von einer aufgelösten Gemeinde auf eine aufnehmende Gemeinde im Zuge der Gemeindegebietsreform ist es von Bedeutung, ob die Rechtsüberzeugung über das Bestehen des Nutzungsrechts bei den Organen der aufnehmenden Gemeinde bei oder alsbald nach dem Rechtsübergang bilden. Ist dies nicht der Fall, erlischt das Nutzungsrecht...."

weist die Klägerin darauf hin, dass es offenbar der Beklagten daran gelegen ist, durch Zitieren nur eines ihr offenbar genehmen und völlig aus dem Zusammenhang gerissenen Teils des gesamten zugrunde liegenden Urteils die Klägerin, insbesondere aber das Gericht, manipulativ zu beeinflussen. Tatsächlich beweist die Gesamtansicht des Urteils nämlich exakt das Gegenteil.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die betreffende Gemeinde, anders als im vorliegenden Fall, nach der Eingemeindung tatsächlich die **Bewirtschaftung selbst übernommen**. Die Rechtler haben hiergegen keine Einwände erhoben, dies also hingenommen, womit die Nutzungsrechte, ganz der Rechtssprechung des BayVGH folgend, zurecht erloschen sind. **Und nur in diesem Zusammenhang macht der zitierte Sachverhalt Sinn, nämlich bezogen darauf, dass die Gemeinde die Bewirtschaftung selbst übernommen hatte.**

Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Axxx aber die Bewirtschaftung des Ortsgemeindewaldes nach der Eingemeindung im Jahr 1972 eben nicht übernommen, sondern diese den Nutzungsberechtigten wie eh und je nach Herkommen überlassen. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang noch einmal erneut auf den Ablehnungsbeschluss des VGH vom 16.3.2015 (Az.: 4 ZB 14 359) und die entsprechenden Erläuterungen auf S. 4 und S. 18 der Klageschrift:

"Zum anderen ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass allein eine neue rechtliche Bewertung durch die Gemeinde nicht ausreicht, um eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen (BayVGH U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 -VGH n.F. 48, 21/23). Ein Wandel der Rechtsüberzeugung muss die Ausübung der Nutzungsrechte selbst prägen und auch von den bisherigen Rechtlern zumindest hingenommen werden (Bauer, PdK Bayern, Art. 80 GO) Erl, 3,2.2.2.5 m.N.), was hier nicht der Fall wäre.

Denn es ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt dass öffentliche Gemeindennutzungsrechte nicht dadurch erlöschen, dass von Seiten der Gemeinde

eine rechtliche Neubewertung der Sachlage vorgenommen wird (BayVGh, U.v. 30.11.1994 - 4 B 94.1162 - VGh n.F. 48, 21/23)."

3. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift angeführt, dass die aufnehmende Gemeinde als Gesamtrechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten, insbesondere auch die öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisse, also auch die Nutzungsberechtigungen, der aufgenommenen Gemeinde per Gesetz übernehmen muss. Die durch die Beklagte eingereichten Unterlagen bekräftigen dies noch einmal ausdrücklich, wonach eine vermögensrechtliche Vereinbarung zwischen Pxxx und Axxx mit diesem Inhalt verfasst und von den entsprechenden Gemeinden ratifiziert wurde.

Wenn, nur ganz vereinzelt, Gemeinden hierzu nähere Ausführungen hinsichtlich Nutzungsrechten machen wollten, stand dem nichts im Wege, hierzu bestand aber keinerlei Vorschrift oder Verpflichtung, da mit der Gesamtrechtsnachfolge auch die Übernahme der im vorliegenden Fall schon im Jahr 1836 durch die Gemeinde Pxxx im entsprechenden Liquidationsprotokoll schriftlich fixierten Nutzungsberechtigungen als Teil öffentlichrechtlicher Rechtsverhältnisse mit eingeschlossen sind. Die von der Beklagten hierzu vorgelegte Eingemeindungsvereinbarung der Gemeinde Aiglsbach, in dem auf S. 2 §3 vermerkt ist:

"Bestehende Gemeindennutzungsrechte werden von der Eingliederung nicht berührt."

ist jedoch gerade kein geeignetes Paradebeispiel für einen etwaigen Beweis der Nutzungsrechte in dieser Gemeinde, sondern hat keinerlei juristische Bedeutung:

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 22. November 2012 (AN 4 K 11.01808) bezugnehmend auf den identischen Wortlaut heißt es nämlich:

"Aus dem von den Klägern angeführten Eingemeindungsvertrag zwischen der früheren Gemeinde ...und der Beklagten aus dem Jahre 1972 lässt sich ein Herkommen im oben genannten Sinn nicht ableiten. Soweit unter Nr. 4 des Eingemeindungsvertrags festgelegt ist, dass in der Gemeinde ...bestehende Nutzungsrechte unberührt bleiben, sollte damit das Bestehen solcher Nutzungsrechte offen gelassen werden."

4. Gemäß dem von der Beklagten den Gerichtsakten beigelegten Schreiben des Staatsministeriums des Inneren vom 28.2.1958 wurden offenbar die Gemeinden über den Umgang mit Nutzungsrechten durch das Ministerium des Inneren informiert:

*"(II 4 - 4272 a 52 (N))
an die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden*

Betreff: *Gemeindennutzungsrechte; hier: Verwaltung des mit Nutzungsrechten belasteten Gemeindevermögens.
Mit ME vom 28.2.1958 - I B 1 -3003- 91/1*

Darin ist unter Punkt 2), den die Klägerin aufgrund der minderwertigen Vorlage nur mit großem technischen Aufwand und Restpixelverstärkung sichtbar machen konnte, u.a. dargelegt:

*"So weit die Rechtler die Nutzungen ziehen, haben sie auch die Lasten zu tragen und die zur Gewinnung der Nutzungen und zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Ausgaben zu bestreiten (Art. 69 GO). Neben den öffentlichen Lasten haben Rechtler, denen die gesamten Nutzungen zustehen, auch die gesamten persönlichen und sächlichen Kosten der Wirtschaftsführung zu tragen. Ob die Rechtler für diese Kosten in Form von Geldleistungen aufkommen müssen, oder sie durch persönliche Dienstleistungen ablösen können, bemisst sich mangels gesetzlicher Regelung nach bestehenden Rechtstiteln oder Herkommen (vergl. "Öffentliche Nutzungsrechte an Gemeindevermögens in Bayern" ... "Die Praxis der Gemeindeverwaltung " S. 60). **Wo die Rechtler in dem von ihnen genutzten Gemeindewald herkömmlicherweise anfallende Arbeit selbst vornehmen, verbleibt es dabei.***

Im vorliegenden Fall haben die Gemeinden Pxxx und Axxx offenbar diesen klaren Anweisungen des Innenministeriums exakt Folge geleistet und die Bewirtschaftung den Rechtlern so überlassen, wie dies dem Herkommen entsprach. An dieser durch das Ministerium vorgeschriebenen Vorgehensweise hat sich bis zum Aufflammen der Streitigkeiten um Nutzungsrechte nie etwas geändert, so dass dieser auch weiterhin Folge zu leisten sein wird.

Die Klägerin möchte das Gericht an dieser Stelle bitten, die Beklagte zur Vorlage einer geeigneten, vollständigen, lesbaren Kopie dieses Schreibens, also auch der fehlenden Seiten, aufzufordern, aus denen die Klägerin weitere wertvolle Hinweise zur Aufklärung des Umgangs mit Nutzungsrechten erwartet.

5. Hinsichtlich der von der Beklagten angeführten Tragung der Lasten bezüglich der Grundsteuer und der Beiträge zur Berufsgenossenschaft ist zu vermerken, dass die Berufsgenossenschaft eine gesetzliche Versicherung ist und die Rechtler keine Rechtspersönlichkeit bilden, die ihnen ermöglichen würde, Mitglied der Versicherung zu werden. Das gleiche gilt für die Grundsteuer. Insofern ist es trivial, dass zunächst der Eigentümer für diese Kosten verantwortlich ist.

6. Abschließend sei auf das in einem Fall wie dem vorliegenden unverzichtbare Forstgesetz von 1965 bzw. die Körperschaftswaldverordnung von 1976 verwiesen. Danach erstellen die Forstämter Forstwirtschaftspläne bzw. Forstbetriebsgutachten, und diese werden durch die Gemeinde gegengezeichnet und der Gemeinde übersendet. Dabei findet auch eine Begehung des Waldes durch den Gutachter statt, dem die Gemeinde hierzu eine Person zur Seite stellt.

Nach den o.g. Gesetzestexten ist es Aufgabe der Gemeinde, die Bewirtschaftung der Gemeindewälder unter Bezug auf die Wirtschaftspläne bzw. Betriebsgutachten zu überwachen und jährlich einen **Jahresbewirtschaftungsplan** sowie zusätzlich einen **Jahresnachweis** zu erstellen. Insgesamt müssten also seit der Eingemeindung 1972 schon über 80 derartige Dokumente vorliegen.

Die Klägerin bittet um entsprechende Vorlage dieser vom Gesetz verlangten Unterlagen.

Zusammenfassung

Die Klägerin hat in der vorliegenden Stellungnahme noch einmal den Eigentumsübergang der Grundstücke der ehemaligen Gemeinde Ayyy im Zuge der Eingemeindung im Jahr 1836 auf die Gemeinde Pxxx dargelegt.

Unabhängig davon hat die Klägerin nachgewiesen, dass ein Eigentumsübergang ausdrücklich nicht das Erlöschen von Nutzungsrechten beinhaltet, so dass die Behauptung der Beklagten, die Nutzungsrechte seien mit irgendeinem angeblichen Eigentumsübergang verloren gegangen, ins Leere gehen.

Die Klägerin hat ferner dargelegt, dass hinsichtlich des Vortrags der Beklagten auf S. 4 unter Bezug auf einen Beschluss vom 13. Januar 1999 (Az. 4ZB 97.2940) nur ein Teil des zugrunde liegenden Urteils aus dem Zusammenhang gerissen zitiert wurde und bei Gesamtwürdigung dieses Urteils das Gegenteil zu schließen ist. Denn der Sachverhalt bezog sich spezifisch auf einen Fall, in dem die aufnehmende Gemeinde bei der Eingemeindung die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes selbst aufgenommen hat, was vorliegend eben nicht der Fall war.

Ferner verweist die Klägerin beziehend auf die Klageschrift S. 8 Punkt 6 noch einmal darauf, dass im vor dem VG Regensburg verhandelten Fall *RN 3 K13.1169, Verwaltungsgericht Regensburg vom 15. Januar 2014* die Klägerin, Gemeinde Axxx, vom Gericht aufgefordert wurde, Unterlagen vorzulegen, die sich mit Nutzungsrechten um/nach 1972 befassen. Die Berücksichtigung des zu diesem Zeitraum gültigen Forstbewirtschaftungsplans von 1965 der in dem verhandelten Fall betrachteten Ortschaft Rxxx ist hierbei absolut naheliegend, wenn es um Bewirtschaftung/Nutzung/Holznutzungsrechte im Gemeindewald geht, und er wird der Gemeinde vom Forstamt zugesendet und muss von der Gemeinde gegengezeichnet werden und ist somit der Gemeinde in jedem Fall bekannt. Handschriftliche Ergänzungen darin zeigen auf, dass sich die Gemeinde Axxx mit diesem Bewirtschaftungsplan beschäftigt hat. Darüber hinaus ist die Gemeinde nach dem Forstgesetz bzw. der Körperschaftswaldverordnung verpflichtet sich regelmäßig mit dem Bewirtschaftungsplan auseinanderzusetzen. Im besagten Bewirtschaftungsplan für den Ortsgemeindewald Rxxx sind die Nutzungsberechtigungen für die entsprechenden Anwesen im verhandelten Fall ausdrücklich dargestellt, womit eindeutig klar ist, dass diese der Gemeinde Axxx zum Zeitpunkt der Eingemeindung 1972 und danach sehr wohl bekannt waren. Dieses Dokument hat die Gemeinde Axxx allerdings im o.g. VG-Verfahren dem Gericht gegenüber verschwiegen, so dass dieses falsche Schlüsse gezogen hat. Nach dem Tenor der Urteilsbegründung ist davon auszugehen, dass bei Vorlage allein dieses Dokuments wohl mit einem anderen Urteil zu rechnen gewesen wäre.

Insofern zieht die Klägerin in Betracht, dass es sich hier um ein absichtliches Verschweigen handeln kann und behält sich entsprechende Schritte, z.B. in Form einer Strafanzeige wegen Prozessbetrugs, vor, falls das vorliegende Gericht einen solchen Schritt aufgrund der offensichtlichen Sachlage nicht von Amts wegen in Erwägung zieht.

Die Klägerin bittet das Gericht, insofern es trotz der ausführlichen Klagebegründung und der vorliegenden Stellungnahme zur Klageerwiderung im Rahmen seiner Ermittlungen irgendwann auf einen Ansatzpunkt stoßen sollte, der das Vorhandensein von Nutzungsrechten im vorliegenden Fall in Zweifel zieht, dies der Klägerin rechtzeitig mitzuteilen. Die Klägerin ist dann gerne bereit, noch weiter in Details zu gehen und Sachverhalte unter Bezug auf verschiedenartige Literatur, Urteile und Gesetze zu erläutern, die ihr in Zusammenwirkung mit dem Verein *Rechtler Bayern e.V.* zur Verfügung stehen.

Mit freundlichem Gruß